

## **KINDERGARTEN – und KRABELGRUPPENORDNUNG**

**Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2023**

### **I. BETRIEB EINES ÖFFENTLICHEN KINDERGARTENS UND EINER ÖFFENTLICHEN KRABELGRUPPE**

Die Marktgemeinde Gramastetten betreibt einen öffentlichen Kindergarten und eine öffentliche Krabbelgruppe gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 in der jeweils gültigen Fassung und gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018, mit dem Sitz in 4201 Gramastetten, Nöbauerstraße 15 und Marktstraße 1.

### **II. ARBEITSJAHR und FERIEN**

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens und der Krabbelgruppe beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August der Folgejahres
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner des Folgejahres.
3. Die Hauptferien werden mit zwei Wochen festgelegt, beginnend drei Wochen nach Schulschluss.
4. An den Zwickeltagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam (jeweils Freitag) sowie Gründonnerstag und Karfreitag bleiben der Kindergarten und die Krabbelgruppe geschlossen.
5. Kindergarten und Krabbelgruppe werden mit Mittagsbetrieb geführt.
6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
7. In den dem Gesetz entsprechenden Ferienzeiten sind die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen entsprechend der Bedarfserhebung geöffnet.
8. Auf Basis der Bedarfserhebung kann es in den Ferienzeiten zu standort- bzw. gemeindeübergreifenden Gruppenzusammenlegungen kommen.

### **III. ÖFFNUNGSZEITEN**

Die Öffnungszeiten des Kindergartens und der Krabbelgruppe werden wie folgt festgesetzt:

Vormittagsbetrieb	Montag bis Freitag	07:00 -13:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung Kindergarten	Montag bis Donnerstag Freitag	13:00 - 16:00 Uhr 13:00 - 15:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung Krabbelgruppe	Montag bis Donnerstag Freitag	13:00 - 15:00 Uhr 13:00 - 14:00 Uhr

### **IV. AUFNAHME IN DEN KINDERGARTEN UND IN DIE KRABELGRUPPE**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idgF, für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters, allenfalls bis zur Erreichung der Schulfähigkeit, allgemein zugänglich.

Im Kindergarten Pöstlingberg wird nach Bedarf eine alterserweiterte Gruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr sowie eine Krabbelgruppe geführt.

Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß §15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind freiwillig.

2. Die Krabbelgruppe Gramastetten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idgF. für Kinder ab 18 Monaten, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, allgemein zugänglich.

Die Krabbelgruppe darf in einzelnen Ausnahmefällen von Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr weiter besucht werden, insbesondere wenn kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und das Kind zu Beginn des Arbeitsjahres der Krabbelstube das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.

Die Aufenthaltsdauer dieser Kinder darf in der Regel sechs Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden nicht überschreiten.

3. Die Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelgruppe erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes bei der Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenleitung wobei der Betreuungsbedarf verbindlich für das Aufnahmejahr erhoben wird.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- c) das ausgefüllte Anmeldeformular
- d) Einverständniserklärung über die Abgabe von Kalium-Jodid-Tabletten
- e) auf Verlangen eine Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern bzw. eines Elternteiles von Kindern unter drei Jahren
- f) unterfertigtes Gastbeitragsformular für Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Gramastetten liegt

4. Die Aufnahme in den Kindergarten bzw. die Krabbelgruppe kann nach § 12 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idgF verweigert werden.  
Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens bzw. der Krabbelgruppe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie die Kinder aufzunehmen, die in der Marktgemeinde Gramastetten ihren Hauptwohnsitz haben (§ 12 Abs. 3) bzw. werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.  
Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen abgemeldet werden müssen.
5. Für den täglichen Kindergarten-/Krabbelgruppenbesuch sind mitzubringen:
  - geeignete Hausschuhe
  - Turnhose und Turnleibchen (Turnanzug)
  - Jause
6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.

#### **V. ELTERNBEITRÄGE und BEITRAGSFREIHEIT**

1. Der Besuch des Kindergartens, einer allfällig alterserweiterten Kindergartengruppe sowie der Krabbelgruppe ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat **bis 13:00 Uhr beitragsfrei**.
2. Für die Betreuung **ab 13:00 Uhr** ist der **Nachmittagstarif** entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Gramastetten zu bezahlen.
3. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Gramastetten, gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018, zu leisten.

#### **VI. KINDERGARTENPFLICHT**

1. Die Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die vom Schulbesuch gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit dem Beginn der Hauptferien, die vor dem ersten Schuljahr des Kindes liegen.
2. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt mit insgesamt mindestens 20 Wochenstunden an 5 Tagen pro Woche grundsätzlich an Vormittagen regelmäßig besuchen. Der Rechtsträger hat der Bezirksverwaltungsbehörde jene kindergartenpflichtigen Kinder zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.

3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung über jede Verhinderung unverzüglich zu informieren. Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuches ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten nachzuweisen (z.B. Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten, außergewöhnliche Ereignisse oder urlaubsbedingte Abwesenheit von höchstens fünf Wochen an denen Kindergartenpflicht besteht) und durch eine
  - schriftliche Entschuldigung,
  - durch eine telefonische Verständigung oder ein ärztliches Attest zu belegen.
4. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist zulässig, wenn eine den geltenden, aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist (§ 3b Oö. Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz).

## **VII. AUFNAHME VON KINDERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG**

In den Kindergarten sowie in die Krabbelgruppe können Kinder mit körperlicher, geistiger und/oder psychischer Beeinträchtigung aufgenommen werden, wenn

- a. die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine Förderung des Kindes mit Beeinträchtigung gegeben sind, wobei auf Art und Grad der Beeinträchtigung des Kindes Bedacht genommen wird,
- b. eine Förderung der Entwicklung des Kindes mit Beeinträchtigung durch den Besuch der Krabbelstube zu erwarten ist und
- c. die Erfüllung der Aufgaben der Krabbelstube hinsichtlich der übrigen Kinder möglich bleibt.

## **VIII. WIDERRUF DER AUFNAHME**

Der Kindergartenerhalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten bzw. in die Krabbelgruppe widerrufen, wenn

- a. die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen,
- b. durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig gestört wird (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder),
- c. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
- d. der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

## **IX. ABMELDUNG**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens bzw. der Krabbelgruppe hat durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenleiterin zu erfolgen und ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Die Abmeldung für die Betreuung in den Herbst- und Weihnachtsferien ist Anfang September, für die Semester- und Osterferien Ende November und für die Sommerferien bis spätestens Ende Jänner der Leitung der jeweiligen Einrichtung verbindlich bekanntzugeben.

## **X. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN/ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften lädt die gruppenführende pädagogische Fachkraft die Eltern/Erziehungsberechtigten aller Kinder, die ihre Gruppe besuchen, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Arbeitsjahr, zu Elternabenden ein.
2. Zum Zwecke der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und zur Klärung weiterer organisatorischer Fragen wird von der Marktgemeinde alljährlich eine Elternversammlung, nach Beginn eines Arbeitsjahres ev. auch in Verbindung mit einem Elternabend, durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe werden auch weitere Elternversammlungen durchgeführt.
3. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

## **XI. PFLICHTEN DER ELTERN/ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten bzw. die Krabbelgruppe körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens/der Krabbelgruppe fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten/die Krabbelgruppe wieder besucht, ist eine **ärztliche Bestätigung** darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Im/in Kindergarten/der Krabbelgruppe können den Kindern **grundsätzlich keine Medikamente verabreicht** werden.

3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind (auch wenn nicht kindergartenpflichtig) den Kindergarten/die Krabbelgruppe regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten/die Krabbelgruppe zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die jeweilige Leitung unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht, ohne begründete Entschuldigung, wird die Bildungsdirektion verständigt. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
4. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (Geschwister frühestens ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) in den Kindergarten/in die Krabbelgruppe zu bringen und von diesen wieder abzuholen (persönliche Übergabe des Kindes in der jeweiligen Einrichtung an eine Aufsichtsperson, persönliche Abholung des Kindes von einer Aufsichtsperson).

5. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden sind verpflichtet, ihr Kind zur Halte-/Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person (Geschwister frühestens ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte-/Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.
6. Eltern haben der Marktgemeinde Gramastetten die Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, ebenso eine allfällige Adressänderung.
7. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben in einer der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens/der Krabbelgruppe dienlichen Weise mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten (§ 15 Abs. 2 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007 idgF).

## **XII. AUFSICHTSPFLICHT**

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten/in der Krabbelgruppe beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens/der Krabbelgruppe besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenbesuches, wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen.

## **XIII. FORTBILDUNG DES FACHPERSONALS**

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Kindergarten-/Krabbelgruppenerhalter an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann der Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern/Erziehungsberechtigten vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden.

## **XIV. PFLICHTEN DES RECHTSTRÄGERS**

Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

## **XV. SEHTEST IM KINDERGARTEN**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden, dies ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## **XVI. INKRAFTTRETEN**

Diese Kindergarten- /Krabbelgruppenordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft; gleichzeitig treten die Kindergarten-/Krabbelgruppenordnungen vom 31. Jänner 2018 (gültig seit 1. Februar 2018) außer Kraft.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fazeni Andreas', written in a cursive style.

(Mag. Andreas Fazeni)



## TARIFORDNUNG

**für alle Kinderbetreuungseinrichtungen  
(im Sinne des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes)  
der Marktgemeinde Gramastetten  
Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2023**

### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (**Nachmittagstarif**),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, **beitragspflichtig**.

Gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes festgelegt:

### **§ 1**

#### **Bewertung des Einkommens**

1. Der von den Eltern/Erziehungsberechtigten für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

2. Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 beinhaltet das **Familieneinkommen**:
  - a. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit das monatliche **Bruttoeinkommen** gemäß § 25 EStG 1988;
  - b. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;



- c. sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
- d. In folgenden Fällen ist der **letztgültige** Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
  - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhandern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
3. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
  4. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B. Kinderbetreuungsgeld für dasjenige Kind, für das der Elternbeitrag berechnet wird; Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen, Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG); Studienbeihilfe; Wochengeld; Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen; Krankengeld; Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag berechnet wird; Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
  5. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
  6. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt € 200,- abzuziehen.
  7. Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (**Jahreslohnzettel bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**) bzw. die Einkünfte der **aktuellen drei Monate** oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
  8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Marktgemeinde Gramastetten unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
  9. Bei Pflegepersonen bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

## § 2 Elternbeitrag

1. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung
  - der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport (Beaufsichtigungsbeitrag)
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gem. § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Das Mittagessen wird von der Leitung organisiert und monatlich im Nachhinein verrechnet. Die Anmeldung hat einen Monat im Voraus zu erfolgen. Wird ein Mittagessen im Falle der Bedarfserhebung angemeldet ist dieses auch bei Nichtbesuch der Einrichtung verpflichtend zu bezahlen. Die Tarife richten sich nach den Tarifen des Schulrestaurants Gramastetten.

Für die Beistellung einer Begleitperson für die Beaufsichtigung der Kinder im Kindergartenbus ist bei Inanspruchnahme ein monatlicher Beitrag von € 25,- inkl. USt. zu bezahlen (Beaufsichtigungsbeitrag). Eine Aliquotierung dieses Betrages wird nicht vorgenommen.

2. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gem. § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
3. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet, versteht sich inklusive 13 % Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
4. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag in dem Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig aliquot zu leisten.
5. Weisen die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nicht bis zum **15. August** des laufenden Arbeitsjahres für das kommende Arbeitsjahr nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
6. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug ab 15. des betreffenden Monats eingehoben.
7. Im August werden nur 50% des jeweiligen Elternbeitrages eingehoben.
8. Wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus beruflich begründeter Abwesenheit der Eltern/Erziehungsberechtigten die Kinderbetreuungseinrichtung an mindestens zehn zusammenhängenden Tagen nicht besuchen kann, reduziert sich der Elternbeitrag für den betreffenden Monat um 30 %. Bei mehr als dreiwöchig andauernder Krankheit oder beruflich begründeter Abwesenheit der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheidet der Bürgermeister über eine Ermäßigung. **Es ist der Nachweis in Form einer ärztlichen Bestätigung bzw. Firmenbestätigung vorzulegen.**
9. Für Kinder, die erst ab dem 15. eines Monats mit dem Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung beginnen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 %. **In allen übrigen Fällen, z.B. Urlaub, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.**
10. Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung gem. § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

### § 3

#### Mindestbeitrag

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  - a. für Kinder unter drei Jahren € 53,-
  - b. für Kinder über drei Jahre € 46,-

für den **Nachmittagstarif € 46,-**, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr durch den Gemeindevorstand ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

#### § 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. **für Kinder unter drei Jahren** für die Betreuungszeit **bis maximal 30 Wochenstunden € 194,-** und **ab 31 Wochenstunden € 257,-**.
2. **für Kinder über drei Jahre**, für die Betreuungszeit **bis maximal 30 Wochenstunden € 120,-** und **ab 31 Wochenstunden € 158,-**.

Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung **ab 13:00 Uhr** (Nachmittagstarif) € 119,-.

#### § 5 Geschwisterabschlag

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie **beitragspflichtig** eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von **50 %** und für jedes weitere Kind ein Abschlag von **100 %** festgesetzt.
2. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für maximal 30 Wochenstunden zu berechnen.

#### § 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
  - **3,6 %** für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden, derzeit maximal € **194,-**
  - **4,8 %** für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, derzeit maximal € **257,-**.
2. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres **3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr** (Nachmittagstarif).

Der Elternbeitrag für die Kinderbetreuungseinrichtung umfasst fünf Besuchstage pro Woche.

3. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung (auch für den Nachmittagsbesuch) an weniger als fünf Tagen kommt folgende Berechnung zur Anwendung:
  - 2 Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif
  - 3 Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif

## § 7

### Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahre

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahre, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  - 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden, maximal € 120,-
  - 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme, maximal € 158,-

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage **für die Betreuung ab 13:00 Uhr** (Nachmittagstarif).

Der Elternbeitrag für die Kinderbetreuungseinrichtung umfasst fünf Besuchstage pro Woche.

2. Für den (Nachmittags-)Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen kommt folgende Berechnung zur Anwendung:
  - 2 Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif
  - 3 Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif

## § 8

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird in Anlehnung an die Bestimmungen des § 4 dieser Tarifordnung ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von maximal € 194,- für Kinder unter drei Jahren bzw. € 119,- für Kinder über drei Jahre eingehoben.
2. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## § 9

### Angeordnete Schließzeiten

1. Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (z.B. Pandemie,...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.
2. Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (z.B. Pandemie,...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

## § 10

### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **€ 110,- bei der Anmeldung von der jeweils gruppenführenden Pädagogin** eingehoben. Bei Eintritt während des Arbeitsjahres wird dieser Betrag aliquotiert. In den Folgejahren werden die Materialbeiträge im Oktober des betreffenden Jahres mit den Elternbeiträgen eingehoben.
2. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Beiträge rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung **von der jeweils gruppenführenden Pädagogin** eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
3. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann **am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern/Erziehungsberechtigten** in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

### Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit **1. September 2023** in Kraft; gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Februar 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister



(Mag. Andreas Fazeni)